

ESF

Der Europäische Sozialfonds Plus
im Land Bremen



Billigkeitsleistung nach § 53 LHO zur Übernahme von Energiemehrkosten im Jahr 2023

Informationsveranstaltung am 26.09.2023



Hintergrund

- 15.11.2022: Senatsbeschluss „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“
- 17.01.2023: Senatsbeschluss zum Nachtragshaushalt aufgrund des Ukraine Konfliktes sowie der Klimakrise,
 - Davon: Ca. 120 Mio. € zur Bewältigung der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine
 - Dezentral durch Einzelressorts verwaltet (4 Mio. € für Arbeitsressort)
- 08.09.2023: Trägeraufruf von SASJI
- Ziel/ Zweck der Billigkeitsleistung (vgl. 1. FRL)
„[...] Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfangenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.“



Wie beantrage ich die Billigkeitsleistung?

§ 53 LHO Billigkeitsleistungen

„Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.“

- D.h. Billigkeitsleistungen \neq Zuwendungen, aber in diesem Fall wird ein analoges Verfahren angewendet (= Beantragung/ Bewilligung/ Auszahlung/ Verwendungsnachweis wie bekannt)
- Siehe ebenfalls Förderrichtlinie zur Unterstützung von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten im Produktbereich 31 (Arbeit)



Strategie ESF Plus

- Europäische Säule sozialer Rechte
- ESF Plus-Programm
- Begleitausschuss
- Förderschwerpunkte

Förderung ESF Plus

- Antrags- und Nachweisunterlagen
- Rechtliche Grundlagen
- Arbeitshilfen
- Europa nach Tisch
- Vers. Online ESF Plus
- **Förderaufufe**

Grundrechtesschutz

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- UN-Behindertenrechtskonvention

Marie Maerz / photocase.de

Liste der Einzelantragsverfahren**Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Bewältigung der Energiekrise →**

11.09.2023 - Auf Antrag und nach positiver Prüfung durch SASII ist eine Übernahme von Energiemehrkosten möglich, die direkt auf den russischen Angriffskrieg zurückzuführen sind und Ihnen im Rahmen Ihrer Projekte zwischen dem 01. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 entstanden sind/ entstehen werden. WEITER →

Perspektive Arbeit (LAZLO) →

12.07.2022 - Das Perspektive Arbeit (LAZLO) ermöglicht durch öffentlich gerordnete Beschäftigung mehr Teilhabechancen für langzeitarbeitslose Menschen und Menschen, die bereits mehrere Jahre im Leistungsbezug der Jobcenter stehen. WEITER →

– www.esfplus.bremen.de

– Förderperiode 2021 –
2027

– Förderaufufe

– Einzelantragsverfahren

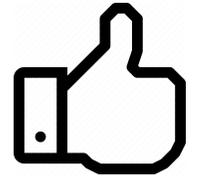
– Gewährung einer
Billigkeitsleistung



Wer kann die Billigkeitsleistung beantragen?

Nach der **Förderrichtlinie des Arbeitsressorts** antragsberechtigt sind:

- Alle Träger von ESF-geförderten Projekten, bei denen der Anstieg der Energiekosten zu einer Existenzbedrohung oder drohenden Leistungseinschränkungen geführt hatte



Von der Antragsstellung **ausgeschlossen sind**:

- Stellen der bremischen Kernverwaltung/ des nachgeordneten Bereichs/ Parteien/ Wählergemeinschaften
- Privatpersonen/ private Haushalte/ Private Unternehmen (z.B. LOS-/ CbA-Träger)
- Einrichtungen, die nicht im nennenswerten Umfang im Land Bremen tätig sind
- Einrichtungen gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt/ eröffnet wurde



Welche Kosten können übernommen werden?

- Ausgabensteigerungen für **Energie** (z.B. Strom, Gas, Öl, Pellets, Holz),
- die Ihnen im Rahmen eines ESF-/ BAP-geförderten **Projektes**
- zwischen dem **01.01.2023 und 31.12.2023** entstanden sind,
- eine direkte Folge des **russischen Angriffskrieges** sind und
- nicht bereits **durch andere Hilfsprogramme** kompensiert wurden

Bitte beachten Sie auch unbedingt das **Einsparziel der Bundesregierung** von 20% zum
Durchschnittsverbrauch des Vorjahres



Ich habe bereits eine Zahlung eines anderen Finanzgebers erhalten, bin ich trotzdem antragsberechtigt?

- Eine bereits erhaltene Kompensation ist **kein grundsätzlicher Ausschlussgrund**
 - **Solange** es durch die erneute Antragsstellung nicht zu einer **Überkompensation** kommt
(Ausschluss einer Doppelgewährung)
 - **Und** die andere Zahlung gegenüber SASJI **angezeigt** wird
- Ansonsten: **(Verdacht des) Subventionsbetrugs**
 - Daher: Spielen Sie mit offenen Karten und zeigen Sie bereits erhaltene Kompensationen an



Wie lässt sich mein finanzieller Mehrbedarf ermitteln?

- Beantragungsfrist: **30.11.2023**
- Leistungszeitraum: 01.01.2023 – **31.12.2023**



➤ Möglichkeit 1:

Beantragung auf kalkulatorischer Grundlage möglich (siehe Berechnungsformel)

- Auszahlung auf Grundlage der Kalkulation + Verwendungsnachweis (bis 30.06.2024)

➤ Möglichkeit 2:

Beantragung auf Grundlage von Realkosten

- Erstattung der Realkosten, Verwendungsnachweis entfällt



Wie lässt sich mein finanzieller Mehrbedarf ermitteln?

Förderfähige Kosten

=

Aktuelle Energiekosten

(Arbeitspreis pro kWh; maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises)

x

historischer Verbrauch (kWh)

x

0,8 (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder 0,7 (Industrie: Gas, Strom)

minus

historische Kosten (historischer Verbrauch x Arbeitspreis in 2021)



Wie lässt sich mein finanzieller Mehrbedarf ermitteln?

Aktuelle Energiekosten = aktueller Arbeitspreis pro kWh * erstattungsfähiger Verbrauch

- Arbeitspreis pro kWh: max. 12 ct (Gas) bzw. 9,5 ct (Fernwärme) bzw. 40 ct (Strom)
- erstattungsfähiger Verbrauch = Jahresverbrauchsprognose 2022 * 0,8 (Einsparziel)

historische Energiekosten = historischer Arbeitspreis pro kWh * historischer Verbrauch

- historischer Verbrauch: Jahresverbrauchsprognose 2022

erstattungsfähiger Mehrbedarf = aktuelle Energiekosten - historische Energiekosten

Wie lässt sich mein finanzieller Mehrbedarf ermitteln?

- Berechnung des finanziellen Mehrbedarfs für jeden Energieträger einzeln (4.2.1 – 4.2.5)
- Abschließende Aufsummierung (4.1)
- Bereits erhaltene Kompensationszahlungen (3.1.2.) werden **nicht** vom aufsummierten Gesamtbedarf abgezogen (4.1)



Ausblick & Zeitschiene

- 26.09.2023: Informationsveranstaltung
 - Rückfragen an: feedback-esf@wae.bremen.de
- 30.11.2023: Ende der Antragsfrist
 - Einreichung: postalisch oder per Mail (sofern eine qualifizierte, elektronische Signatur zur Unterschrift genutzt wird)
- Bis 15.12.2023: Bescheidung der Anträge (-> danach Abforderung per E-Rechnung)
 - Windhundprinzip (Anträge werden in Reihenfolge des Eingang geprüft)



Noch Fragen?



KONTAKT ESF PLUS:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Abteilung Arbeit
Referat ESF-Verwaltungsbehörde
Hutfilterstraße 1-5, 28195 Bremen

feedback-esf@arbeit.bremen.de
www.esfplus.bremen.de



Kontakt

Ingrun Belzer

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Referat – 43

Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF);
Planung von Arbeitsmarktprogrammen;

Tel: +49 421 361 - 16498

Email: ingrun.belzer@arbeit.bremen.de

